

KG

§§ 7, 11 StVollzG

(Vollzugsplan und Lockerungen)

Zum Verhältnis des bestandskräftigen Vollzugsplans zur einzelnen Lockerungsmaßnahme
(Kammergericht Berlin, Beschluss vom 22. Dezember 2009 – 2 Ws 560/09 Vollz)

Gründe:

Der unter anderem wegen Vergehen im Straßenverkehr verurteilte Antragsteller verbüßt seit dem 15. Mai 2006 im Wege der Anschlussvollstreckung mehrere Freiheitsstrafen. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Abs. 1 StVollzG) vom 8. September 2009 beehrte er, ihm den am 7. August 2009 beantragten Ausgang zur Teilnahme an einem am 14. September 2009 beginnenden zehnwöchigen Aufbaukurs für Verkehrsstraftäter zu gewähren. Zu diesem Zeitpunkt waren noch zwei Reste von Freiheitsstrafen wegen Computerbetrugs und wegen Diebstahls von je einem Jahr bis voraussichtlich zum 14. April 2010 notiert.

In seiner letzten Vollzugsplanfortschreibung sei festgelegt, dass er zu entlassungsvorbereitenden Maßnahmen zugelassen sei. Die Vollzugsbehörde habe sich bei ihrer mündlich am 31. August 2009 ausgesprochenen Ablehnung deshalb nicht an die Fortschreibung gehalten, weil sie am 6. August 2009 in seinem Haftraum ein Mobiltelefon gefunden habe. Die Versagung dürfe darauf nicht gestützt werden, weil sie eine Disziplinarmaßnahme darstelle und diese nicht ohne vorherige Ankündigung und Anhörung verhängt werden dürfe.

Die Vollzugsbehörde trat dem entgegen: Sie habe sich mit der Ablehnung an die – unstreitig bestandskräftige – Vollzugsplanfortschreibung gehalten.

Dort sei zu der Planung von Lockerungen festgestellt: „Um seine Lockerungsprognose zu verbessern, ist die Wiedererlangung seines Führerscheins zwar von Bedeutung, jedoch muss er vor einer Gewährung von Vollzugslockerungen noch länger ein regelkonformes Verhalten zeigen. ...“ Dort sei weiter festgehalten, dass der Gefangene in der Vergangenheit mehrfach gegen die Hausordnung verstoßen und sich als eine Normen nur in geringem Maße achtende Persönlichkeit gezeigt habe, ohne dass seine Verfehlungen auf das grundsätzliche Fehlen jeglicher Normgebundenheit schließen ließen. Im letzten Beobachtungszeitraum habe er sich nunmehr an die Regeln gehalten.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 30. September 2009 hob die Strafvollstreckungskammer den Bescheid der Vollzugsbehörde auf und verpflichtete sie zur Neubescheidung. Mit dem alleinigen Abstellen auf den Handyfund habe sie sich den Weg zu der in der Vollzugsplanfortschreibung bereits angelegten erneuten Ermessensentscheidung gestellt. Die Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG und hat mit der Sachrüge Erfolg.

I.

Die Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zulässig, da die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen kann (vgl. OLG Stuttgart NStZ 1999, 447). Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist eine Rechtsbeschwerde zulässig, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es auch darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtenen Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (vgl. BGHSt 24, 15, 22). Diese Einheitlichkeit ist gefährdet, denn die Rechtsbeschwerde wirft die – weitere Strafgefangene

und Untergebrachte betreffende und regelmäßig bedeutsame – Frage auf, welche Anforderungen an die Begründung der Versagung von Lockerungen wegen Missbrauchsgefahr (oder auch wegen Fluchtgefahr) zu stellen sind, wenn sich darüber Erörterungen in einer bestandskräftigen Vollzugsplanung oder -fortschreibung befinden.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung mit Ausnahme der Bestimmung des Streitwerts und zur Ablehnung der beantragten Ausgänge.

1. Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Vollzugsplanfortschreibung, in der dem Beschwerdeführer Vollzugslockerungen noch verweigert wurden. Diese Planung ist bestandskräftig geworden, so dass sie maßgeblich und grundsätzlich geeignet ist, die Ablehnung zu tragen (vgl. Senat, Beschluss vom 7. Mai 2009 – 2 Ws 191/09 Vollz).

a) Zwar macht die in einem bestandskräftigen Vollzugsplan oder in einer solchen Fortschreibung enthaltene Festlegung der Missbrauchsbefürchtungen und der damit einhergehenden Bewertung des Gefangenen als für selbständige Lockerungen nicht geeignet den Antrag auf gerichtliche Entscheidung auf Gewährung einer einzelnen Lockerungsmaßnahme nicht unzulässig. Denn es handelt sich um prozessual voneinander verschiedene Verfahrensgegenstände, die als Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Sinne vom § 109 StVollzG gesondert voneinander anfechtbar sind (vgl. BVerfG StraFO 2006, 429; OLG Schleswig NStZ 2009, 576; OLG Karlsruhe StraFO 2007, 519; Justiz 2004, 495; HansOLG Hamburg StraFO 2007, 390; Senat, Beschluss vom 27. August 2009 – 2 Ws 279/09 Vollz).

b) Dem Vollzugsplan und seinen Fortschreibungen ist indes aber eine Vor-

wirkung eigen. Seine Festlegungen sind bei der Entscheidung über konkrete Lockerungen maßgeblich zu berücksichtigen und haben so ihrerseits erhebliche Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse des Gefangenen (vgl. BVerfG StraFO 2006, 429). Zur einzelnen Lockerung stehen sie im Verhältnis von Grundsatz zu Einzelakt. Die Existenz des Vollzugsplans beeinflusst die Begründungslast dahin, dass (nur) Abweichungen gesondert begründet werden müssen (vgl. OLG Schleswig NStZ 2009, 576; OLG Frankfurt am Main ZfStrVO 1985, 170). Wird bei der Fortschreibung des Vollzugsplans die Gewährung von Vollzugslockerungen wegen fortbestehender Missbrauchsgefahr abgelehnt, reicht hierfür eine kurze, an eine frühere Lockerungsentscheidung anknüpfende Begründung aus, wenn die frühere Entscheidung ihrerseits eine hinreichend konkretisierte und begründete Prognoseentscheidung enthält und es offensichtlich ist, dass in der Zwischenzeit keine neuen tatsächlichen Gesichtspunkte hervorgetreten sind (vgl. OLG Karlsruhe Justiz 2004, 495). Das gilt erst recht bei der Ablehnung einer Einzelmaßnahme aufgrund eines bestehenden rechtsgültigen Vollzugsplans. Das Beharren auf den Festlegungen eines gültigen Vollzugsplans ist nur dann einer erneuten ins Einzelne gehenden Begründung bedürftig, wenn sich die maßgeblichen Umstände seither verändert haben oder wenn der Vollzugsplan selbst eine Veränderung der Sichtweise während seines Bestandes vorsieht.

Wenn z.B. der Anstaltsleiter in einem angefochtenen Bescheid die Vollzugsplanfortschreibung als Ablehnungskriterium gar nicht erwähnt, sondern selbständige Gründe zur Versagung der Lockerungen aufführt, so muss der Bescheid alle von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Begründungskriterien erfüllen (vgl. etwa Senat, Beschluss vom 8. Juni 2009 – 2 Ws 20/09 Vollz –; er unterliegt in diesem Maße der vollständigen Nachprüfung durch die Gerichte (vgl. Senat, Beschluss vom 27. August 2009 – 2 Ws 279/09 Vollz mit weit. Nachw.). Erst

recht ist das der Fall, wenn ein Gericht die Vollzugsbehörde rechtskräftig zur Neubewertung verpflichtet hatte (vgl. OLG Schleswig aaO).

2. An diese Rechtsgrundsätze hat sich die Strafvollstreckungskammer nur teilweise gehalten. Sie hat es zwar grundsätzlich anerkannt, dass die Vollzugsbehörde die Festlegungen eines Vollzugsplans als bindend ansehen darf, war im Streitfall aber der Ansicht, diese Festlegungen seien bereits in einer Weise auf eine Änderung während des Geltungszeitraums ausgerichtet, der eine neue Ermessensausübung und mithin eine neue Begründung erforderlich gemacht habe.

Letzteres ist zwar grundsätzlich richtig, trifft aber gerade im Streitfall nicht zu. Denn die mögliche Änderung des Vollzugsplans, die Neubewertung der Lockerungseignung des Antragstellers, hatte der Anstaltsleiter von dem Eintreffen einer tatsächlichen Bedingung abhängig gemacht: Der Antragsteller sollte über einen nicht ganz unbeachtlichen Zeitraum („noch länger“) ein regelkonformes Verhalten zeigen. Daran fehlt es hier. Der Gefangene hat diese Bedingung nicht erfüllt, wie die Rechtsbeschwerde zu Recht vorträgt. Denn am 6. August 2009 hatte er in seinen Haftraum erneut ein Mobiltelefon eingebracht, was die Sicherheit einer Vollzugsanstalt durchgreifend gefährdet (vgl. Senat, Beschluss vom 30. September 2005 – 5 Ws 362/05 Vollz – juris = NStZ 2006, 584 –Ls)

Der Handyfund war also nicht – wie die Strafvollstreckungskammer meint – ein Umstand unter vielen, der bei einer erneuten Abwägung der Missbrauchsgefahr einzustellen und zu beachten gewesen wäre. Sondern er verhinderte das Eintreffen der Bedingung, unter der überhaupt eine das Ermessen des Anstaltsleiters eröffnende Neubewertung gegenüber der bestandskräftigen Vollzugsplanfortschreibung erforderlich geworden wäre.

Die Lockerung war aus denselben Gründen auch nicht zur Entlassungsvorbereitung gemäß § 15 StVollzG geboten.

3. Da die Sache im Sinne des § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG spruchreif ist, entscheidet der Senat selbst und weist den Antrag des Gefangenen ab.